

SoFeiernBayern e. V.



Satzung

Stand: 04. August 2009

SoFeiernBayern e.V.
Agnes-Bernauer-Str. 68
80687 München
Tel: 089/54847762
Fax: 089/54847763
www.sofeiernbayern.de
VR 200686, Amtsgericht München



§ 1 – Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann
SoFeiernBayern e.V.

Er hat seinen Sitz in München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern Kultur und Bräuche Bayerns zu vermitteln und somit das Interesse am bayerischen Brauchtum zu fördern. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft und -beitrag

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet und diese schriftlich bestätigt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen an.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligem Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
- 3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich einem Mitglied des Vorstands mitgeteilt werden.
- 4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ab der Mahnung wird das Mitglied von den Leistungen des Vereins und dem Stimmrecht ausgeschlossen.



Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unberührt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Ferner kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und abberufen werden. Der besondere Vertreter vertritt den Verein stets einzeln in sämtlichen Vereinsregisterangelegenheiten gegenüber dem zuständigen Registergericht und ist befugt, Anmeldungen des Vereins aller Art abzugeben, abzuändern und zurückzunehmen.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet in den Monaten Juli / August eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter einberufen wird. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung mündlich, schriftlich, per Post oder in gemischter Form erfolgen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zu zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich gestellt werden. Davon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die dem Vorstand spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen müssen. Über die Dringlichkeit des Antrages hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.



- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.

- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - b) die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Wahl des Vorstands:
 - Präsident,
 - 1. Stellvertreter/Pressesprecher,
 - 2. Stellvertreter,
 - 3. Schatzmeister,
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - e) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über von dem Vorstand oder von den Mitgliedern gestellte Anträge,
 - h) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung legt für einzelne Fälle etwas anderes fest. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende, stimmberechtigte Mitglied, kann neben der eigenen Stimmberechtigung maximal vier übertragene Stimmberechtigung ausüben. In Fällen des Abs. 3 a) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig; in diesen Fällen ist die Versammlung nur dann gültig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Zur Auflösung des Vereins siehe § 10.

- 5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, welches von einem Vorstandsmitglied und dem in der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist, zu fertigen.

§ 7 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.



Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, gemeinsam berechtigt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 – Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres. Dieser darf dem Vorstand nicht angehören. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel lediglich satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 9 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst ist mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Münchner Tafel e.V mit dem Sitz in München (VR 14972, Amtsgericht München).

§ 11 – Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

